

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



08.05.2020

Beschlussantrag Nr. : 045-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Beteiligungen
Budget / Produkt: 03/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2020			
Stadtrat	03.06.2020			

Beschlussgegenstand:

Änderung des § 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (STEG)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die nachfolgende Änderung des Gesellschaftsvertrages der STEG:

Änderung § 8 – Aufsichtsrat –

- Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Aufsichtsrat besteht aus 11 ständigen Mitgliedern.

- Absatz 1, Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 131 KVG LSA durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsandt.

- Absatz 1, Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden zusätzlich durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen und durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen.

Begründung:

Die derzeit gültige Fassung des Gesellschaftsvertrages der STEG sieht gemäß § 8 vor, dass der Aufsichtsrat der STEG aus 10 ständigen Mitgliedern besteht. Davon ist der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter der Verwaltung geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.

Fünf Mitglieder werden auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages der STEG nach § 119 GO LSA (neu § 131 KVG LSA) durch den Stadtrat entsandt. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages der STEG zusätzlich durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen und durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen.

Neben den bereits vertretenen externen Aufsichtsratsmitgliedern, Frau Barth (WSG), Herrn Voigt (WBG), Herrn Dubiel (Stadtwerke) und Herrn Dr. jur. Rückriemen (WGW) soll nun auch ein Vertreter der Neubi in den Aufsichtsrat der STEG berufen werden.

Durch die Änderung des § 8 des Gesellschaftsvertrages der STEG und die damit verbundene Erweiterung des Aufsichtsrates durch ein weiteres externes Mitglied wird das Ziel verfolgt, den Aufsichtsrat als Überwachungsorgan der Gesellschaft zu stärken und den zukünftigen branchenspezifischen Aufgaben sowie den strategischen Anforderungen der Stadtentwicklung gerecht zu werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GmbHG
Gesellschaftsvertrag STEG
KVG LSA
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?**

253-2012 Gesellschaftsvertragsänderung der IPG-Stadtentwicklungsgesellschaft mbH

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

keine (bei Änderung des Gesellschaftsvertrages werden Notarkosten von ca. 500,- € verursacht, dieser Aufwand wird durch die Gesellschaft getragen)

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **045-2020**

Anlagen:

keine